



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Musikschulreglement (ab 1.8.2022).docx

MUSIKSCHUL- REGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

Text	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	2
PRÄAMBEL	3
1. ZWECK, AUFGABE UND ZIEL	
1.1. Grundsatz	3
2. UNTERRICHT	
2.1. Angebote	3 - 4
2.2. Anmeldung, Aufnahme und Austritt von Schülern	4
3. ORGANISATION	
3.1. Organisation im Allgemeinen	4
3.2. Organisation des Unterrichts	4
3.3. Aufgaben der Musikschulkommission	4
3.4. Aufgaben der Musikschulleitung	4 - 5
3.3. Unterrichtsräume	5
3.4. Öffentliche Veranstaltungen	5
3.5. Instrumente und Notenmaterial	5
4. MUSIKLEHRPERSONEN	
4.1. Anstellung	5
4.2. Besoldung	5 - 6
4.3. Pensum	6
5. FINANZIELLES	
5.1. Beiträge	6
6. ABSENZEN, AUSSCHLUSS	
6.1. Absenzen von Musiklehrpersonen	6 - 7
6.2. Absenzen von Schülern	7
6.3. Ausschluss von Schülern	7
7. RECHTLICHES	
7.1. Beschwerderecht	7
8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
8.1. Inkrafttreten	8
8.2. Aufhebung bisherigen Rechts	8
GENEHMIGUNGSVERMERKE	8
ANHANG 1	
Elternbeiträge und Familienermässigungen	9 - 10
ANHANG 2	
Einstufungen und Besoldungen der Musiklehrpersonen	11 - 12

MUSIKSCHULREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

beschliesst:

PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. ZWECK, AUFGABE UND ZIEL

1.1. Grundsatz

- 1 Die kommunalen Musikschulen sind Kompetenzzentren der musikalischen Bildung.
- 2 Die Aufgabe der Musikschule besteht darin, die Schüler zum Musizieren und damit zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung zu führen. Der Unterricht soll das Verständnis für die kulturellen Werte der Musik fördern.
- 3 Musikalisch interessierten Schülern und Jugendlichen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil wird bis und mit dem 20. Altersjahr Gelegenheit geboten, einen fachlich fundierten Musikunterricht zu besuchen.
- 4 Die Musikschule arbeitet in geeigneter Weise mit der Volksschule zusammen und pflegt den Kontakt zu den im öffentlichen Musikleben tätigen Vereinen und Organisationen.

2. UNTERRICHT

2.1. Angebote

- 1 Der Unterricht umfasst praktische und theoretische Musikausbildung.

2 Die Musikschule Starrkirch-Wil bietet:

- a) die zweijährige musikalische Grundschulung in der 1. und 2. Klasse. Sie ist obligatorisch, in den schulischen Stundenplan integriert und gratis. Die Gruppengrösse umfasst maximal 16 Schüler.
- b) Unterricht in Vokal- und Instrumentalfächern ab der 2. Klasse. Einzelne Instrumente bedürfen einer vorgängigen Abklärung. Die Musiklehrperson beurteilt während einer Schnuppereinheit, ob das gewünschte Instrument bereits erlernt werden kann.

2.2. Anmeldung, Aufnahme und Austritt von Schülern

- 1 Die Anmeldung erfolgt auf einem Anmeldeformular innert einer festgelegten Frist. Zusätzlich werden die Eltern per internem Kommunikationskanal der Schule («KLAPP») oder per Mail (Oberstufenschüler) rechtzeitig auf den Anmeldetermin aufmerksam gemacht. Zusätzlich erfolgt eine Publikation des Anmeldeformulars auf der Homepage der Gemeinde. Verspätete Anmeldungen werden nur soweit möglich berücksichtigt.
- 2 Mit der Anmeldung verpflichten sich Eltern und Schüler, die Vorschriften der Musikschule einzuhalten. Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr.
3. Austritte sind grundsätzlich nur im Falle eines Wegzugs oder mit einem ärztlichen Zeugnis möglich. Für alle anderen vorzeitigen Austritte werden den Eltern die für den Rest des Schuljahres anfallenden, effektiven Besoldungskosten in Rechnung gestellt.

3. ORGANISATION

3.1. Organisation im Allgemeinen

- 1 Die Musikschule ist eine kommunale Einrichtung.
- 2 Die Gemeinde sorgt, allenfalls in Kooperation mit anderen Gemeinden, für ein vielfältiges, qualitativ gutes Musikschulangebot.

3.2. Organisation des Unterrichts

- 1 Die wöchentliche Unterrichtszeit für Vokal- und Instrumentalfächer beträgt 25 Minuten (= ½ Lektion) und wird grundsätzlich als Einzelunterricht erteilt. Eine Lektion des Musikgrundschulunterrichts dauert 45 Minuten.
- 2 Die Musiklehrpersonen melden ihre Stundenpläne dem Schulsekretariat.

3.3. Aufgaben der Musikschulkommission

- 1 Die Musikschulkommission übt die Aufsicht über den entsprechenden Schulbetrieb aus.

3.4. Aufgaben der Musikschulleitung

- 1 Die Musikschulleitung besteht aus dem Schulleiter, der Schulsekretärin und dem Gemeindeverwalter. Sie stellt gemäss dem bestehenden Reglement die für den Musikunterricht

geltenden operativen Richtlinien auf und führt die Musikschule in pädagogischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht.

- 2 Sie ist für die Anstellung von geeigneten Musiklehrpersonen zuständig.
- 3 Sie ist für die Qualitätssicherung zuständig.
- 4 Sie befindet über den Ausschluss von Schülern und über Reklamationen gegen Musiklehrpersonen.
- 5 Sie stellt das Budget für das folgende Rechnungsjahr auf.

3.5. Unterrichtsräume

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil stellt die erforderlichen Unterrichtsräume zur Verfügung.

3.6. Öffentliche Veranstaltungen

- 1 Die Musikschule führt regelmässig öffentliche Konzerte und andere Veranstaltungen durch. Diese ermöglichen den Schülern öffentliche Auftritte und geben dem Publikum Einblick in die Tätigkeit der Musikschule. Die Schüler sollen regelmässig auftreten.

3.7. Instrumente und Notenmaterial

- 1 Die Eltern besorgen die für den Musikunterricht erforderlichen Instrumente. Die Instrumentallehrperson steht ihnen bei der Auswahl beratend zur Seite.
- 2 Die für den Unterricht benötigten Lehrmittel sind nicht im Jahresbeitrag enthalten und werden separat verrechnet.

4. MUSIKLEHRPERSONEN

4.1. Anstellung

- 1 Musiklehrpersonen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Der Anstellungsvertrag regelt Anstellungsdauer, Besoldung und Lektionenzahl. Die Anstellung erfolgt durch die Musikschulleitung.
- 2 Musiklehrpersonen verfügen in der Regel über einen entsprechenden Fähigkeitsausweis. Sie erteilen den Unterricht nach zeitgemässen musikpädagogischen und methodischen Grundsätzen bzw. Erkenntnissen und bilden sich regelmässig weiter.
- 3 Stellvertretungen werden durch die Musikschulleitung eingesetzt.

4.2. Besoldung

- 1 Die Musiklehrpersonen werden gemäss der kantonalen Lohntabelle besoldet.
- 2 Die Musikschulleitung hat die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Departement für Bildung und Kultur einzureichen.

- 3 Für die Musiklehrpersonen gelten die drei kantonalen Besoldungsklassen 12, 17 und 19. Die Einstufung in die Besoldungsklassen erfolgt gemäss Anhang 2. Die Festlegung der Erfahrungsstufe ist Sache der Musikschulleitung.
- 4 Die Musiklehrpersonen aller drei Besoldungsklassen haben Anrecht auf einen 13. Monatslohn.
- 5 Den Musiklehrpersonen aller drei Besoldungsklassen wird eine Teuerungszulage ausgerichtet und zwar in der für das Staatspersonal geltenden Höhe.

4.3. Pensum

- 1 Das Vollpensum für Musiklehrpersonen beträgt 30 Lektionen.
- 2 Das Pensum kann sich je nach Schülerzahl jährlich verändern.
- 3 Tritt eine Schülerin oder ein Schüler im Verlaufe eines Schuljahres aus der Musikschule aus, behält die Lehrperson prinzipiell ihr bisheriges Pensum bis zum Ende des Schuljahres. Im Rahmen der freigewordenen Zeit steht sie der Musikschule für andere Aufgaben zur Verfügung.

5. FINANZIELLES

5.1. Beiträge

- 1 Die Kosten werden bestritten aus:
 - a) Beiträgen der Einwohnergemeinde
 - b) Leistungen anderer Gemeinden für Schüler, die in Starrkirch-Wil den Unterricht besuchen
 - c) Kantonssubventionen
 - d) Elternbeiträgen
 - e) Spenden
- 2 Die Elternbeiträge werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Musikschulleitung festgelegt und sind in einem eigenen Tarif (Anhang 1) enthalten.
- 3 Auf begründetes Gesuch hin können Elternbeiträge herabgesetzt oder erlassen werden. Über entsprechende Gesuche entscheidet der Gemeinderat.

6. ABSENZEN, AUSSCHLUSS

6.1. Absenzen von Musiklehrpersonen

- 1 Kann eine Lehrperson aus persönlichen Gründen eine Lektion nicht erteilen, ist diese vor- oder nachzuholen.
- 2 Für eine nicht eingehaltene Stunde wird 1/40 eines Jahresstunden-Honorars in Abzug gebracht.
- 3 Bei Krankheit oder Unfall gelten analog die Bestimmungen der kantonalen Besoldungsgesetzgebung für Lehrpersonen.

- 4 Notwendig werdende Stellvertretungen sind der Musikschulleitung so früh als möglich zu melden.
- 5 Gesuche um Urlaube während der Unterrichtszeit sind drei Monate im Voraus schriftlich der Musikschulleitung einzureichen.

6.2. Absenzen von Schülern

- 1 Die Schüler sind zu regelmässigem Besuch des Unterrichts verpflichtet. Bei Absenzen muss der Schüler bei der entsprechenden Musiklehrperson abgemeldet werden. Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch den Schüler versäumte Stunden nachzuholen.
- 2 Die Musiklehrpersonen führen eine Absenzenliste, welche der Musikschulleitung am Ende des Semesters abzugeben ist. Sie erstatten ab der 3. unentschuldigten Absenz Meldung an die Musikschulleitung.

6.3. Ausschluss von Schülern

- 1 Bei Problemen mit Musikschülern sucht die Musiklehrperson zuerst das Gespräch mit den Eltern. Falls nötig, wendet sie sich rechtzeitig an die Musikschulleitung.
- 2 Wegen schlechten Betragens oder mangelnden Fleisses kann die Musikschulleitung einen Schüler nach Rücksprache mit den Eltern vom Unterricht ausschliessen. Erfolgt ein Ausschluss, wird der Elternbeitrag nicht zurückerstattet.
- 3 Bei Nichtbezahlen der Elternbeiträge an den Musikschulunterricht kann die Musikschulleitung einen Schüler vom Unterricht ausschliessen. Der Schüler kann erst wieder zum Musikschulunterricht zugelassen werden, wenn sämtliche ausstehenden Elternbeiträge bezahlt sind.

7. RECHTLICHES

7.1. Beschwerderecht

- 1 Über Beschwerden gegen Musiklehrpersonen befindet die Musikschulleitung.
- 2 Gegen Entscheide der Musikschulleitung aufgrund dieses Reglements kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden.
- 3 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim zuständigen Departement Beschwerde eingereicht werden.
- 4 Gegen Entscheide des zuständigen Departementes kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1. Inkrafttreten

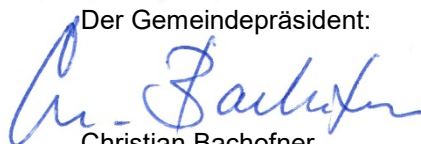
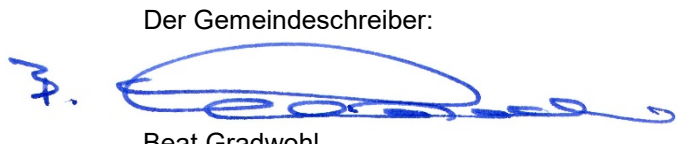
- 1 Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 (Beginn des Schuljahres 2022/2023) in Kraft.

8.2. Aufhebung bisherigen Rechts

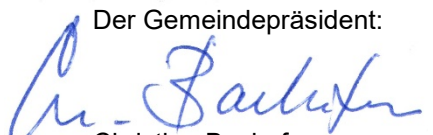
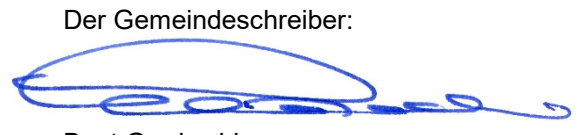
- 1 Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Musikschule aufgehoben, insbesondere das Reglement über den Musikunterricht an den Schulen der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 21. März 2011.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Beschlossen vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 15. November 2021

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
	
Christian Bachofner	Beat Gradwohl

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 13. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident:	Der Gemeindeschreiber:
	
Christian Bachofner	Beat Gradwohl



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Musikschulreglement (ab 1.8.2022).docx

ANHANG I ZUM MUSIKSCHULREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

ELTERNBEITRÄGE UND FAMILIENERMÄSSIGUNGEN

1. Musikunterricht während der obligatorischen Schulzeit

- 1 Für Schüler werden während der obligatorischen Schulzeit folgende Elternbeiträge pro Schuljahr erhoben:
 - Musikalische Grundschulung 1./2. Klasse gratis
 - Einzelunterricht, Lektion à 25 Minuten/Woche 650.--

2. Musikunterricht nach der obligatorischen Schulzeit

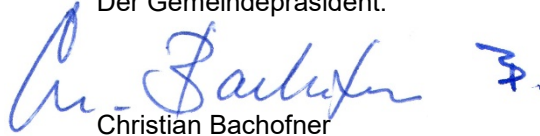
- 1 Für Jugendliche, mit Ausnahme jener, die eine Vollzeitschule (Fachmittelschule, Wirtschaftsmittelschule, Maturitätsschule, Pädagogische Hochschule etc.) besuchen, gilt ein genereller Zuschlag von 25 %.

3. Familienermässigung

- 1 Bei Familien mit zwei oder mehr Kindern, die den Musikunterricht besuchen, ermässigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
 - bei 2 Kindern um 15 %
 - bei 3 Kindern um 30 %
 - bei 4 und mehr Kindern um 40 %

GENEHMIGUNGSVERMERKE

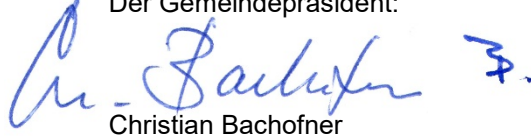
Beschlossen vom Gemeinderat am 15. November 2021

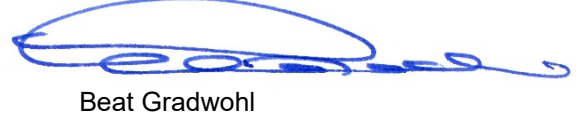
Der Gemeindepräsident:

Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident:

Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl



STARRKIRCH-WIL
Eine lebendige Gemeinde im Grünen

Musikschulreglement (ab 1.8.2022).docx

ANHANG II ZUM MUSIKSCHULREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

EINSTUFUNGEN UND BESOLDUNGEN DER MUSIKLEHRPERSONEN

1. Erläuterungen zur Einstufung der Musiklehrpersonen

- M1:** Musiklehrpersonen mit einem Lehrausweis eines Konservatoriums oder mit einem Lehrausweis des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV).
- M2:** Musiklehrpersonen mit längerer abgeschlossener Ausbildung in Musik und Pädagogik (Ausweis der musikalischen Grundschulkurse der Kantone Aargau und Solothurn, Ausweis der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Jugendmusik und Musikerziehung [SAJM] oder ein anderer gleichwertiger Ausweis).
- M3:** Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit musikalischer Ausbildung (ohne Konservatoriums-Abschluss, ohne pädagogische Ausbildung sowie Studenten und Studentinnen an Konservatorien ohne Abschluss).
- Das Volksschulamt prüft als Dienstleistung die Diplome auf die Zugehörigkeit in eine Kategorie.

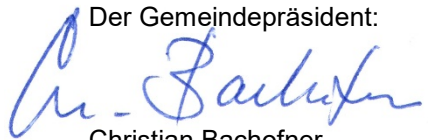
2. Einreihungsplan

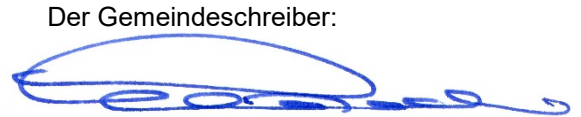
Funktion	Besoldungs- klasse	Erfahrungs- stufe	Jahresgrundbesoldung inkl. 13. Monatslohn (inkl. 18.9093% Teuerung, Stand Mai 1993 = 100 %)	
			min.	max.
Musiklehrpersonen M1	19	E0 bis E20	85'593.40	128'390.75
Musiklehrpersonen M2	17	E0 bis E20	77'529.35	116'294.70
Musiklehrpersonen M3	12	E0	60'677.00	60'677.00

Die Lohnangaben basieren auf einem Teuerungsstand von 118.9093% (Basis: Stand Mai 1993 = 100.00%). Die Teuerung wird jeweils an die für das Staatspersonal geltende Höhe angepasst.

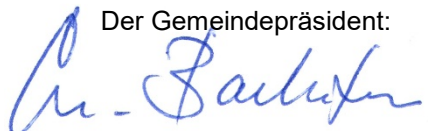
GENEHMIGUNGSVERMERKE

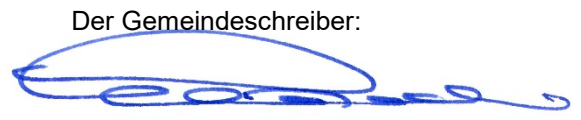
Beschlossen vom Gemeinderat am 15. November 2021

Der Gemeindepräsident:

Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2021

Der Gemeindepräsident:

Christian Bachofner

Der Gemeindeschreiber:

Beat Gradwohl